



## **R E G L E M E N T**

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund  
vom 3. März 1994

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, sowie auf § 17 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968, beschliesst:

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

### **§ 2 Bewilligung**

<sup>1</sup> Allen Fahrzeugbesitzern und -besitzerinnen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten darauf angewiesen sind, ist die Bewilligung mit dem Erlass dieses Reglementes erteilt. Als Besitzer oder Besitzerin gilt der Halter oder die Halterin. Gegebenenfalls der- oder diejenige, dem/der das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer/die Besitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

### **§ 3 Gebührenpflicht <sup>1)</sup>**

### **§ 4 Meldung der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

## § 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen.

<sup>3</sup> Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht<sup>2)</sup> befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

## § 6 Gebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr beträgt monatlich Fr. 40.-- pro Fahrzeug.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird für 6 Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Lebenskostenindexes um 25 Punkte die Gebühr um je Fr. 5.-- heraufzusetzen. (Basis Dezember 1993 = 139,0)

<sup>4</sup> Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

## § 7 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 100.-- belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

## § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Beschluss dieses Reglementes wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 14.12.1973 aufgehoben.

